OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604030/6/JS

Datum:
Linz, 8. Jänner 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des Ing. S I O, x, x, vom 25.9.2020 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 25.9.2020, GZ: VStV/920301114451/2020, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) warf dem Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 25.9.2020 folgende Verwaltungsübertretung vor:

„[...]

1. Datum/Zeit: 10.06.2020, 19:57 Uhr

   Ort: Linz, A7, StrKm 16,228, Richtung Süd

   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: W-[redacted] (A)

   Sie haben die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 21 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 52 lit. a Zif. 10 a StVO

[...]“

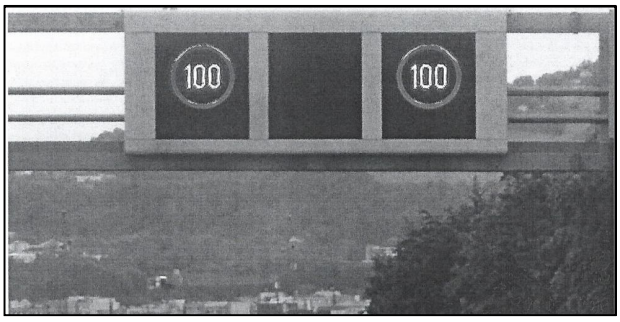
Über den Beschwerdeführer wurde gemäß § 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tage 13 Stunden) verhängt. Ferner wurde der Beschwerdeführer zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 Euro verpflichtet. Die belangte Behörde begründete das Straferkenntnis (soweit entscheidungswesentlich) damit, dass die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h mittels eines geeichten stationären Geschwindigkeitsmessgerätes einwandfrei festgestellt wurde. Dem Beschwerdeführer sei es im Sinne des § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) nicht gelungen, der belangten Behörde glaubhaft zu machen, dass ihn an der Übertretung dieses Ungehorsamsdeliktes kein Verschulden trifft.

1.2. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 25.9.2020 brachte der Beschwerdeführer (zusammengefasst) vor, die 100 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung der elektronischen Überkopfanzeige auf der A7 komme „urplötzlich überraschend“ in einem bergab Kurvenbereich ohne Vorankündigung. Das Radargerät sei eine „echt hinterhältige Falle für alle nicht Ortskundigen“ und unmittelbar 50 bis 100 m nach der Überkopfanzeige platziert. Es könne nicht im Sinne der Verkehrssicherheit sein, dass zur Einhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkung eine unnötige Notbremsung vorgenommen werden müsse.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 10.6.2020 seinen PKW mit dem behördlichen Kennzeichen W-.... auf der A7 Mühlkreis Autobahn in Fahrtrichtung Süden. Um 19:57 Uhr fuhr der Beschwerdeführer dabei auf Höhe des StrKm 16,228 der A7 (Tatort) auf dem linken Fahrstreifen mit einer Geschwindigkeit von 121 km/h, obwohl in diesem Straßenbereich eine durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h verordnet wurde. Die Fahrgeschwindigkeit wurde mit einem geeichten stationären Radargerät MU VR 6f A (Identifikationsnummer 30..; unter Berücksichtigung einer Messtoleranz zugunsten des Beschwerdeführers) gemessen.

2.2. In Annäherung an den Tatort befindet sich in Fahrtrichtung Süden (entgegen der Kilometrierung) auf Höhe des StrKm 16,338 der A7, sohin 110 m vor dem stationären Radargerät, eine elektronische Anzeigenvorrichtung oberhalb der Fahrbahn, welche im Vorfallszeitpunkt das („farbumgekehrte“) Vorschriftszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung“ mit einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h darstellte:



Die Fahrbahn der A7 verläuft in Annäherung an die elektronische Anzeigenvorrichtung in einer leichten Linkskurve, wobei das zweifach dargestellte färbige Vorschriftszeichen oberhalb der Fahrbahn für einen aufmerksamen Fahrzeuglenker bereits aus großer Entfernung wahrnehmbar ist.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt samt Übersichtsfoto des Tatorts sowie in die vom Beschwerdeführer selbst vorgelegten Lichtbilder zeigend den Straßenverlauf der A7 in Annäherung an den Tatort in Fahrtrichtung Süden.

3.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.2.1. Die Feststellungen zur inkriminierten Fahrt des Beschwerdeführers auf der A7 und der Darstellung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h auf der elektronischen Anzeigenvorrichtung oberhalb der Fahrbahn im Tatzeitpunkt gründen auf den Radarfotos des stationären Verkehrsgeschwindigkeits-messgerätes samt dessen Eichschein Nr. 30.. im Verfahrensakt der belangten Behörde. Der Beschwerdeführer trat diesen unbedenklichen Urkunden substantiell nicht entgegen, insbesondere bestritt er nicht seine vom geeichten stationären Radargerät gemessene Fahrgeschwindigkeit von 121 km/h (unter Berück-sichtigung einer Messtoleranz zu seinen Gunsten).

3.2.2. Die Feststellungen zum Standort der elektronischen Anzeigenvorrichtung und des stationären Radargeräts basieren auf dem Übersichtsfoto der Landesverkehrsabteilung der belangten Behörde vom Tatort (ON 3 im hg. Akt), welches mit den vom Beschwerdeführer vorgelegten Lichtbilder übereinstimmt: Auf Basis der Kilometrierung der A7 errechnet sich ein Abstand zwischen der elektronischen Anzeigenvorrichtung (StrKm 16,338) und dem stationären Radargerät (StrKm 16,228) von 110 m. Der Beschwerdeführer selbst geht in seinem Vorbringen von einem Abstand von 50 m bis 100 m bzw. sogar von 117 m aus (vgl. die Distanzangaben auf seinen vorgelegten Lichtbildern im Verfahrensakt der belangten Behörde, AS 31-33 und AS 57).
Auch die Angaben zum Straßenverlauf der A7 in Annäherung an den Tatort basieren auf den vom Beschwerdeführer vorgelegten Lichtbildern (vgl. AS 31, 33, 35-37, 57-59). Wenn der Beschwerdeführer dabei moniert, dass die 100 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung der elektronischen Überkopfanzeige auf der A7 „urplötzlich überraschend“ gekommen sei, so wird dieses Vorbringen des Beschwerdeführers schon durch die von ihm selbst vorgelegten Lichtbilder widerlegt: Aus den Lichtbildern ergibt sich vielmehr für das Landesverwaltungsgericht, dass eine Sichtbarkeit der beiden optisch auffälligen färbigen Vorschriftszeichen oberhalb der Fahrbahn jedenfalls aus mehr als 80 m Entfernung gegeben war (vgl. insbesondere AS 37 und AS 59, 1. Bild, im Verfahrensakt der belangten Behörde; ON 5 im hg. Akt). Auch die Landesverkehrsabteilung der belangten Behörde geht in ihrer Mitteilung vom 2.9.2020 davon aus, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h der gegenständlichen Überkopfanlage bei entsprechender Aufmerksamkeit bereits aus großer Entfernung wahrgenommen werden kann. Von einer „urplötzlich überraschenden“ Geschwindigkeitsbeschränkung von 130 km/h auf 100 km/h bzw. von einer „hinterhältigen Falle“ des Radargeräts, welches sich über 100 m nach der Überkopfanlage befindet, kann sohin aufgrund des gut dokumentierten Straßenverlaufs der A7 keine Rede sein.
3.3. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, zumal sie von den Parteien auch nicht beantragt wurde. Insbesondere widerlegen – wie dargetan - schon die vom Beschwerdeführer selbst vorgelegten Lichtbilder seine Schutzbehauptung, er hätte seine Fahrgeschwindigkeit nur in Form einer verkehrsgefährdenden Notbremsung auf die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h reduzieren können.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
4.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst

zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).

4.2. Die maßgeblichen Bestimmungen lauten auszugsweise:

4.2.1. § 48 StVO (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2017):

„D. Straßenverkehrszeichen.

§ 48. Anbringung der Straßenverkehrszeichen.

(1) Die Straßenverkehrszeichen (§§ 50, 52 und 53) sind als Schilder aus festem Material unter Bedachtnahme auf die Art der Straße und unter Berücksichtigung der auf ihr üblichen Verkehrsverhältnisse, namentlich der darauf üblichen Geschwindigkeit von Fahrzeugen, in einer solchen Art und Größe anzubringen, daß sie von den Lenkern herannahender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können. Im Verlauf derselben Straße sind womöglich Straßenverkehrszeichen mit gleichen Abmessungen zu verwenden.

(1a) Abweichend von Abs. 1 können für Straßenverkehrszeichen auch optische (Glasfasertechnik) oder elektronische Anzeigevorrichtungen verwendet werden; in diesem Falle können die Straßenverkehrszeichen abweichend von den Abbildungen in den §§ 50 und 52 auch „farbumgekehrt“ (der weiße Untergrund schwarz und die schwarzen Symbole sowie die schwarze Schrift weiß) dargestellt werden. Weiters kann die Darstellung der Linie, welche die Fahrbahn symbolisiert, in den Straßenverkehrszeichen gem. § 52 lit. a Z 4a bis 4d und 7a bis 7c entfallen.

(2) Die Straßenverkehrszeichen sind auf der rechten Straßenseite oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt. Die zusätzliche Anbringung an anderen Stellen ist zulässig. Auf Autobahnen sind Gefahrenzeichen und Vorschriftszeichen auf beiden Seiten oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen, ausgenommen auf Streckenteilen, die in der jeweiligen Fahrtrichtung nur einen Fahrstreifen aufweisen, oder in Gegenverkehrsbereichen.

[...]“

4.2.2. § 52 StVO (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019):

„§ 52. Die Vorschriftszeichen

Die Vorschriftszeichen sind

[...]

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen

[...]

10a. “GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)“



Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens

verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften. [...]“

4.3. Es war im Verfahren vor der belangten Behörde und auch nach den Beschwerdeausführungen unstrittig, dass der Beschwerdeführer ungeachtet der auf der elektronischen Anzeigevorrichtung oberhalb der Fahrbahn der A7 dargestellten erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h eine überhöhte Fahrgeschwindigkeit von 121 km/h einhielt. Dem Beschwerdeführer wurde daher von der belangten Behörde zu Recht eine Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 52 lit. a Z 10a StVO vorgeworfen, zumal die beiden optisch auffälligen färbigen Vorschriftszeichen oberhalb der Fahrbahn nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens auch vom Beschwerdeführer bei entsprechender Aufmerksamkeit bereits aus großer Entfernung wahrnehmbar waren. Er hätte daher rechtzeitig vor der elektronischen Anzeigevorrichtung die Fahrgeschwindigkeit auf 100 km/h verkehrssicher reduzieren können (vgl. VwGH 9.7.1998, 97/03/0027).

4.4. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. In concreto enthält die übertretene Verwaltungsvorschrift des § 52 lit. a Z 10a StVO weder eine Bestimmung über das Verschulden, noch gehört zum Tatbestand der Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr; es handelt sich somit um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt (vgl. VwGH 25.4.1985, 85/02/0027). Eine Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers wäre somit (nur) dann nicht anzunehmen, wenn er dem Landesverwaltungsgericht glaubhaft gemacht hätte, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Gerade aufgrund der vom Beschwerdeführer selbst vorgelegten Lichtbilder wäre es diesem als Ergebnis des Ermittlungsverfahrens jedoch bei entsprechender Aufmerksamkeit – wie dargetan - möglich und zumutbar gewesen, dass er – gleich den weiteren Verkehrsteilnehmern - rechtzeitig vor dem schon aus großer Entfernung wahrnehmbaren Vorschriftszeichen seine Geschwindigkeit verkehrssicher auf 100 km/h reduziert. Stattdessen fuhr der Beschwerdeführer ungeachtet der verordneten Geschwindigkeitsbeschränkung auf dem linken Fahrstreifen mit überhöhter Geschwindigkeit, was ihm zu Recht auch subjektiv von der belangten Behörde vorgeworfen wurde.

4.5. Zur Höhe der verhängten Strafe:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (vgl. VwGH 6.5.2020, Ra 2020/17/0001), die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 7.4.2017, Ro 2016/02/0009). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

Der Einhaltung von erlaubten Höchstgeschwindigkeiten kommt eine wichtige Bedeutung im Straßenverkehr zur Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zu, zählt doch eine überhöhte Fahrgeschwindigkeit nach der jährlichen Verkehrsstatistik des Bundesministeriums für Inneres bekanntlich zu den Hauptursachen von Verkehrsunfällen in Österreich. Dieses Rechtsgut wurde vom Beschwerdeführer durch seine inkriminierte Fahrt nicht unwesentlich beeinträchtigt. Es liegt ein zumindest fahrlässiges Verhalten des Beschwerdeführers vor.

Als Milderungsgrund wurde von der belangten Behörde zu Recht die bisherige Unbescholtenheit, jedoch kein Erschwerungsgrund, in die Strafbemessung miteinbezogen. Weiters ging die belangte Behörde zugunsten des Beschwerdeführers von einem eher unterdurchschnittlichen Einkommen (Er selbst machte dazu keine Angaben.) und von keinem relevanten Vermögen aus.

Die Strafnorm des § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 sieht keine Mindeststrafe vor, die Maximalstrafdrohung beträgt 726 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu zwei Wochen). Insgesamt erscheint dem Landesverwaltungsgericht in Abwägung der oben im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tage 13 Stunden), die sich im unteren Bereich des Strafrahmens bewegt, sowohl aus spezialpräventiven als auch aus generalpräventiven Gründen als nicht unangemessen. Mit dieser verhängten Strafe sollen der Beschwerdeführer, aber auch die weiteren Verkehrsteilnehmer in Zukunft von der Begehung von Geschwindigkeitsübertretungen abgehalten werden.

Zu Punkt II.:
Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Bei einer Geldstrafe von 80 Euro betragen die vom Beschwerdeführer - zusätzlich zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde - zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens demnach 16 Euro.

Zu Punkt III.:
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde nach der Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO (Strafdrohung: bis zu 726 Euro) eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro verhängt, weshalb dem Beschwerdeführer keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt (vgl. VwGH 13.11.2019, Ra 2019/02/0204).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine

bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack